

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.160 vom 7. Mai 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.160

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.160 du 7 mai 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.160 del 7 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

A._____ wurde mit Entscheid von Dr. med. C._____, OSEARA AG, Lenzburg, vom 2. Mai 2024 mittels fürsorglicher Unterbringung in die Klinik der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) eingewiesen.

E. 2

Mit Eingabe vom 2. Mai 2024 (Eingang gleichentags per Mail) erhob A._____ Beschwerde gegen den Unterbringungsentscheid.

E. 3

Am 3. Mai 2024 zog der Beschwerdeführer "aus freien Stücken" die Beschwerde zurück; er werde versuchen, im Rahmen eines möglichst kurzen stationären Aufenthalts eine adäquate Zukunftslösung zu finden. Die betreffende Beschwerde wurde am 6. Mai 2024 als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben (WBE.2024.155).

E. 4

Mit Eingabe vom 4. Mai 2024 (Eingang gleichentags per E-Mail) erhob A._____ Beschwerde gegen den Entscheid von Dr. med. C._____, OSEARA AG, vom "4. Mai 2024" sowie gegen die "seit 1988" erfolgten Massnahmen gegen seinen Willen ("Zwangsspritzen, Fixieren und Ignoranz"). Laut Auskunft der Klinik der PDAG wurde seit der Verfügung vom 2. Mai 2024 kein neuer Unterbringungsentscheid erlassen.

E. 5.1

Rückzugserklärungen sind bedingungsfeindlich und unter Vorbehalt rechtserheblicher Willensmängel unwiderruflich (BGE 111 V 156, Erw. 3a; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_668/2023 vom 29. August 2023, Erw. 2; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2008, S. 311, Erw. 2.1; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom

E. 5.2

An falsche amtliche Stellen eingereichte Eingaben sind unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten (siehe auch die Weiterleitungspflicht gemäss Art. 439 Abs. 4 ZGB). Die Eingabe von A._____ vom 4. Mai 2024 ist deshalb der Klinik der PDAG zur umgehenden Behandlung als Entlassungsgesuch zu überweisen.

E. 5.3

A._____ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er im Falle einer Abweisung des Entlassungsgesuchs durch die PDAG innert 10 Tagen eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen kann, sollte er mit dem Entscheid nicht einverstanden sein. 6. Des Weiteren ist auch nicht einzutreten auf die Beschwerde vom 4. Mai 2024, soweit sich diese gegen "Zwangsspritzen" richtet. Gemäss Auskunft der Klinik der PDAG kam es während des aktuellen Klinikaufenthalts zu keinen Behandlungen ohne Zustimmung, was der Beschwerdeführer auf telefonische Nachfrage hin bestätigte (vgl. Aktennotiz vom 7. Mai 2024 betreffend Telefonat vom 6. Mai 2024). Dementsprechend besteht in dieser Hinsicht kein Rechtsakt, der angefochten werden könnte. 7. Am 5. Mai 2024, 18.30 Uhr, wurde A._____ notfallmässig in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt (offen geführte Isolation im geschützten Bereich; nachträgliche Anordnung vom 6. Mai 2024). Die Isolation fand somit nach Einreichung der Beschwerde statt, weshalb sich die Beschwerde nicht dagegen richten kann. Sollte der Beschwerdeführer mit der offen geführten Isolation nicht einverstanden sein, steht es ihm frei, eine entsprechende Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzureichen. 8. Zusammenfassend ist mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts respektive mangels Vorliegens eines anfechtbaren Rechtsakts auf die Beschwerde vom 4. Mai 2024 nicht einzutreten. Die Eingabe ist als sinngemässes Entlassungsgesuch zuständigkeitshalber an die PDAG weiterzuleiten.

- 4 -

E. 9

Gestützt auf § 37 Abs. 3 lit. b EG ZGB werden in Verfahren betreffend fürsorgliche Unterbringung keine Gerichtskosten erhoben. Eine Parteientschädigung fällt ausser Betracht. Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.